

Sonnabends, den 18. November, 1747.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ic. re.
Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.

47.



Wochentlich-Stettinische Frag- u. Anzeigungs-Sachrichten,

Woraus zu erschöpfen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als außerhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; insgleichen was für Sachen zu verleihen, zu lehnen, zu verspielen vorkommen, verloren, gefunden, oder gestohlen worden; diesen werden sodann angefügt diejenigen Personen, welche entweder Geld lehnen oder ausleihen wollen; Dienst oder Arbeit suchen, oder auch Gewinden zu vergeben haben; ferner eine Specification aller zu Stettin Copulirten, wie auch angelommene Wole und des Getreides in Vor- und Hinter-Pommern, wie auch die Designation aller abgegangenen und angelommnen Schiffer.

I. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Nachdem auf die von Seiner Königl. Majestät allergnädigst geordnete Räddungen, bei der Zelckow, und an der Dina, Amts Friedrichswalde, eine große Anzahl sowohl Eichen zu allerhand Sorten Schiffs-Hölz und Planzen, als auch starke Weichn, Galchen, Blöcke und Nosten; insgleichen Hagedubben, Birken und Eisen aufs Holz, wie auch Haseline Band-Stöcke verhanden, welche verkaufen werden sollen; Als wird solches übermäßiglich, insonderheit aber denen mit Holz handelnden Kaufleuten, Schiffer, Skellmachern, Dieckleien und Bottschern hiermit besautt gemacht; und können diejenigen, welche gesonnen von obigen Sorten

Gerten Holz eine Quantität, nach eines jeden Umständen zu erhandeln, sich bey der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer, auch bey dem Herrn Ober-Borsteimaster von Darsuß melden, dadem mit jeden nach Besinden, und wie er die Gerten Holz verlangt, contrahirt werden solle. Signat. Stettin den 18ten October. 1747.

Königl. Preuß. Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.
Da in dem Garnischen Eichholz Amts Stepenitz, eine ziemliche Anzahl abgehandelte und kostlosen Eichen vorhanden, mit welchen es Zeit ist, das sie zu Gelde gemacht werden, so vor von der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer Termin Licitation auf den 27ten Novembr. 7ten und 20ten Decembr. überabzumut; So wird solches hierdurch jedermann möglich, in specie denen mit Holz haudeind Kauflusten und Schiffern bekannt gemacht, und können diejenigen welche gesonnen diese Eichen zu erhaben, sind in Terminis Morgens um 10 Uhr auf der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer einfinden, ihen Voth ad protocolium geben, da dann vermijtigen, so wie diese Offerte wird, sochen Eichen zu verschlossen, und ein Contract darüber ertheilt werden soll. Signat. Stettin den 7ten Novemb. 1747.

Königl. Preuß. Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.
Des seligen Senatoris Heinrich Bartolobs Frau Witwe Herren Erben, offerieren die ihnen zugehörige gemeinschaftliche Erbstücken, als 1.) die beyden Häuser in der Oder-Strasse, mit der dazu gehörigen Wiese, 2.) Das ihnen zugehörige Haus in der Franken-Strasse, wofür des seligen Herrn Bürgermeisters von Szacke, und des Sechster Meister Jakomo Hünera innre belegen. 3.) Eine gegen die Bürgerwache Berg, zwölfiden des seligen Herrn Bürgermeisters von Szacke Herren Erben, und des Herrn Hofkoch Drs. Wieser innre belegen, zum Verkauf; und können sich diejenigen so Lust haben Käufer abzugeben, bey dem Herrn Bürgermeister von Liedeburg melden, und mit ihm schliessen.

Weil in denen gewesenen Terminen wegen Verkaufung der 323 Stück trocknen Eichen in der Hoden jüchsen Heide nicht hinlänglich gehoben worden, so ist ein abermaliger Terminus auf den 22ten Novemb. a. c. anberahmet worden; und können sich alsdann die Herren Liebhaber, des Morgens um 9 Uhr, in des Klosters Katen Cammer einfinden, und ihen Voth ad protocolium geben.

Es sollen den 27ten Novemb. an den Weilbietenden, gegen hoare Bezahlung verauktionirt werden, 28 und drei Quartet Ophost perfecte schöne Rhein-Weine, 1 Ophost Portugieser, 2 Ophost Spanischer, 2 Ophost Corstaner, 164 und ein halb Ophost weisse, theils alte und junge Franz. Wein, 15 Ophost rotthe Franz. Wein, necht 13 Ophost Franz. Brantewein, ingliek 35 grosse Stück Häfer mit eisernen Vässer. Wer nun zu ein oder andern Belieben träget, wolle sich am obemselben, und nachfolgenden Tagen, bey dem Herrn Carl Daniel Kraft, in der breiten Strass', einfinden, und darauf biehern, und zwar bei Übersagens um 9 Uhr, als der Aufang, mit der Auction genommen werden soll; solte aber einer oder der andere Genügen haben, die Häfer vorher in Augenschein zu nehmen, oder die Weine zu probiren, derselbe fan sich bey dem Herrn Procurator Mohr alsdann melden, welcher ihm von allen nädere Nachricht geben wird.

Naddem ein lobames See-Gericht vor nächst gefanden annoch ex officio einen Terminus Licitionis wegen des ein Drittel Schiff's Parts, in den Schiff's S. Paulus, dem Salifser Christian Friederich Gravandt gehörig, auf den 20ten Novemb. angewiesen; So können die etwanige Häfer sic sodann auf den Segler-Haus vor den lobahmen See-Gericht melden, ihren Voth ad protocolium geben, und plus Licitan der ohnselbstlichen Adjudication geworckt.

Es sind bey dem Salier Meister Kepser in der kleinen Wallweser-Strasse alckir, 3 troh conditionirte Wagen, welche verkauft werden sollen, um billigen Preis zu haben: 1.) Eine vierzsigte Spriegel-Chauffe auf Bäume, mit weiglichen Tuch, breit Geleis, auch mit guten Magazin versehen, welcher zum Reisen sehr eommode ist. 2.) Einen vierzsigten Wagen auf Niemen, mit Thüren, und grün ansaeßlagen. 3.) Eine halb verdeckte Chauffe, mit hell blau Tuch ausgeschlagen; Wer nun solche benötigt ist, tan selbige in Aus-

2. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Die Wendlandischen Erben wollen ihre in Colberg habende und sogenannte Macotomische Kirchen Bänke, welche die Frau Land-Mädchen von Eichmann zur Miete besitzet, nunmehr verkaufen; Wer also Besitz hat diese Kirchen-Bänke zu erhandeln, der wolle sich deshalb in Colberg bey dem Capitule-Schretaris Herrn Jäger, oben in Stettin bey dem Herrn Landkrentmeister Dönniger melden.

Nachdem der Steuer und Kaufmann Hagedmann aus Stargard weggezogen, so sol das Hans, carlo, er neben der Bäckerin Matthiesen, an gewohnet, seinen Stief Kindern den Gercken, denen es erhabet, und wegen des väterlichen ausgeschlagen, nunmehr zum besten verkauft werden. Es ist dasselbe am unteren und naherhaften Ort gelegen, und zur Brauerei bequem: hat guten Oofraum, Stellung und eine doppelte Kurfart. Dienien, welche Lust haben mödten soldes zu kaufen, können sich bey den Vermündern der Knechte, den Preddern in Buhlar und grossen Küß beswegnen melden.

Des Raths-Verwandten und Kaufmanns Alexandre Chalé sämliche Immobilie zu Veenslow, als: 4. Et.

1.) Das grosse Wohnhaus am Markt, worauf an jährlichen Schöß z Athlr. hafstet, und vorjett ist 6780 Rth.

4.) Die wüste am Marien Kirc'hofe belegene Bude, wobon ein jährlich Canon ad 9 Rthlr. zu entrichten, und taxirt ist 115 Rthlr. 2.) Ein Haus, Garten und Camp vor dem Blindschlägen Thore, wos auf bis anthero ein Canon von 3 Rthlr. 21 Gr. gehabter, und taxirt ist 554 Rthlr. 19 Gr. 4.) Eine Wiese am Lühe-Damm, taxirt 101 Rthlr. 12 Gr. sind beyne Königl. Ober-Gericht zu Preßnion zum Verlauf angezlagen, und Räfere auf den 21ten Nov. 1747. und 22ten Januarii 1748. citirt.

Wer Belieben träget, im Dramburgischen Kreise, ein Gut zu kaufen, so nicht allein ein convenables Wohnhaus, insamt recht tüchtigen und hinreichenden Hof-Ammern, sondern auch einen guten Korn-Boden, nicht so vielen behofwürken Unterthanen hat, wie zu Bestellung derselben erforderet werden, und dem es außerdem so an keinen Regalen fehlet, sondern dagev. sowohl ein besonderer Schaf als Viehstand ist, und dessen Economischer Aufschlag sich auf 14034 Rthlr. erstreckt, der darf sich nur solerwegen bey dem Städtischen Bürgermeister Brüchen melden, und sich davon zu seiner völligen Information und Nachricthe legen lassen.

Dem Publico wird hiermit zu wissen gehan, daß der Herr Hauptmann von Eichmann, und der Herr Bürgermeister von Schleien, ihre zu Colberg in der Baustreiter, zwischen dem Liebsterchen, modo Herrn Kleinen Thorwege, und Meister Schaberten Bude, belegene Wohnbude, verkaufen wollen, und können sich Liebhaber dazu, bey dem Herrn Bürgermeister Schleien zu Colberg melden und Handlung pflegen.

Rachdem zu Preßnion des Königl. General-Post-Amtes, des gewesenen Postillon Christian Gleisen familiäre Mobilien und Effecten, plus Licitantia verkauft werden sollen. So werden alle diejenigen so Vitten, Kleidung, und allerhand Hause und Acker-Geräthe zu erhandeln willens, hiermit auf den 22ten Novembr. a. vorgeladen, um ihren Both zu thun, und zu gewärtigen, daß die dort befindlichen Sachen, dem Reichsthebenden publica auctionis lege zugeschlagen werden sollen.

Es ist zu Garß an der Oder, der Witwe Umbloßens Haus, bereits durch die Intelligenz zum Verlauf wegen dersel. auf hauenden Schulden ausgebohnet, und ist Terminus auf den 14ten Novembr. c. anzugezet gewesen. Da sich aber in gemelten Termino kein annehmbarer Käufer gefunden; So wird solches nochmählen dem Publico bekannt gemacht, und ist der 1te Decembr. als Terminus ultimus Licitacionis angesetzt, in welchen sich die Liebhaber sich um 9 Uhr zu Rathhouse gestellen, darauf blethen und gewärtigen können, daß solches plus licitanti addicciat werden solle.

Magistratus zu Garß macht hiermit bekannt, daß daselbst ein Cämmerer-Haus von einer Etage, wos innen 2 Stuben, eine Kammer und ein kleiner Gaeten für handhen, am Mühlenthor belegen, verlasst werden solle, und Termimi Licitacionis auf den 24ten Novembr. aken und 18ten Decembr. angezet. Es können sich also diejenige so hierzu Belieben haben, des Morgens um 9 Uhr auf dem Rathhouse einzufinden, ihren Both thun und gewärtigen, daß solches plus licitanti in ultimo Termino zugeschlagen werden solle.

Den 24ten Novembr. als den Dienstag nach dem 16ten Trinitatis, sollen zu Pönigsl. so eine Melle von Pöhl an der Plöne belegen, des Schäfer Lehmanns Sohne, wegen der rückständigen Pacht, per modum auctionis an den Meistbietenden verkauft werden; Welches jeder männlich biehnd befand gemacht wird.

Zu Greiffenberg soll des Schmids Meister Westphalen Wohnbude, an instantiam Creditorum subhastiert, und an den Meistbietenden verkauft werden, wannhero Termimi subhastationis auf den 14ten, 21ten und 28ten Novembr. c. präfiziert werden; Es ist dieselbe in der Fecht-Streifen belegen, und von einem Schmid besondres optices, weil darin eins Schmiede-Esse befindlich, und mit einer guten Wohn-Stube, Porraum, Aufzicht und Garten versehen ist; Die erwähnten Liebhaber können sich in denen angezeigten Terminis Licitacionis melden, und plus licitanti gewärtigen, daß ihm solche gegenbare Bezahlung als Genthümlich zugeschlagen werden solle.

Zu Greiffenberg ist eine wohl-conditionirte, zu Berlin gebaute vierstöckige Kutsché zu verkaufen, selbige hängt auf Nieten, geht das breite Geleise, ist inwendig mit blauem Tuche und weißen Schnüren ausgeschlagen, hat vorne ein Fenster, und an Seiten lederne Gardinen und Aufzüge; Wer daju einen Käufer abjueden gewillt sein möchte, belehne sich der dem dortigen neuen Sattler Meister Steegler zu melden.

Zu Cöllin will des seligen Papen Witwe, ihr am Markt zur Wirtschaft und Brau-Nahrung wohlbegleitet Wohnhaus, aus freyer Hand, verkaufen; Wer solches zu erhandeln willens, kan sich bey denselben melden und Handlung pflegen, und darnächst gewärtigen, daß ihm ein gerüchlicher Kauf-Contract ertrahert werden soll.

Es ist auf Anhalten des Herren Pastoris Erbgers zu Küzin, des Bürger und Seller Christian Klebens Haus, in der Papen-Strass', wegen seiner Staub-forderung, taxirt, und soll solches plus Licitantia verkauft werden; Termimi Licitacionis sind auf den 28ten Novembr. 28ten Decembr. a. c. und 22ten Jan. 1748. angezet, und können dientigen, so dieses Haus, worin 3 Stuben, 2 Kammer, 2 Küchen mit stattlichem Schorsteinen, auch ein Stall dabeyst, kaufen wollen, sich in vorberechten Licitations-Terminen des Morgens um 9 Uhr daselbst vor Gericht melden, ihren Both thun und gewärtigen, daß dem Meistbietenden das Haus gegen bare Bezahlung zugeschlagen und eingeräumet werden solle.

3. Sachen so außerhalb Stettin verkausset worden.

Es verkausset der Herr Sals Inspektor Wegener aus Stettin, von seiner auf dem Prissibben Felde abzenden Landwehr, an nachbenannte Käufcr; als an den Weißblätter Brauer Herrn Lehmann dafelbst, im Felde nach der Ober-Mühle, i und einen halben Morgen 6 Mühle, zwischen Herrn Hübnern, und Meister Lehnhardt. i Morgen Hauptstück zwischen seligen Herrn Lieutenant Schacken Eben, und Herrn Schmidt. Im Felde nach Nischo, drei viertel Morgen Hauptstück, zwischen Herrn Elias Altmacher, und Hn. Sergeant Engelmann hinc belegen, zusammen für 230 Rthlr. an den Postillon Koss in Bork. Im Felde nach Alschow, 2 Morgen fünf Mühle, zwischen G. Maximilii Kirchen, und seligen Dr. Weisbrodt Eben, für 100. Rthlr. an den Schulter Meister Gack in Bork. Im Felde nach Steperow 2 Morgen breite Mier-Kutte, zwischen Herrn Hübnern, und Meister Lehnhardt hinc belegen, zusammen für 175 Rthlr. Der Terminus zur schriftlichen Verlassung ist auf den 14ten Decembr. a. c. angesetzt.

4. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Es werden auf bevorstehenden Mariä Verkündigung 1748. zweene, der Bernsdorffischen Herrschaft zugehörige Dauer-Höfe, als einer in Neulichten, den Kreidke bewohnet, und einer in Mühlendorf, eine Meile von Lubes belegen, wahllos; Viejungen so lust haben, diese Höfe in Anhende zu nehmen, soamen sich bey dem Herren Obrist-Lieutenant von Bork, zu Grünau, als Vormund der Bernsdorffischen Gädter oder bey der verwitweten Frau von Bork, in Bernsdorf, melden.

Es will der Herr Lieutenant von Bismarck, Le Mouscron Regiments, die Brauerei zu Knispel, wo zu: alles notthige Brau-Gerät vorhanden, verpachten, und entweder gleich, oder auf Marien furt am mit einem annehmlichen Pächter deßhalb Contract schließen.

5. Sachen so innerhalb Stettin gestohlen worden.

Es ist einer gewissen Herrschaft in Stettin, für ein paar Wochen, ein silberner fünftschaliger Löffel wlegens der Löffel entwendet worden; auf demselben ist ein adellos Wappen, bestehend in einem Schwanz, über welch dem sich ein herborstprinzelycher Orden präsentirte, gestohlen. Wer megen dieses entwendten Löffels Nachs weisung zu thun wüllt, wird ersucht, seine Anzeige bey dem Königl. Post-Contoir in Stettin einzubringen. Man erblehet sich zu 16 Gr. Recompens für die Anzeigung; und wosfern es verlanget wird, zu Geheimhaltung des Namens desjenigen, der solche Nachricht giebet.

6. Sachen so außerhalb Stettin gestohlen worden.

Den 14ten in der Nacht, sind von Dieben auf dem Trembowischen Hofe, dem Jäger, von dem Herren von Wedell, nachfolgende Stücke gestohlen worden: 1.) Eine grüne Mondlung, von welcher der Rock hor. Viret, mit einer drei Fingerbreiten Band-Vorte, welche an deren Seiten heraus mit Gold durchwirkt, und dann ein dunkelbrauner seidener Strich, und darin Carmstrothter selbener Streif, und dann wieder ein dunkelbrauner Streif, in der Mitte wieder mit Gold ein Streif, und von dieser Sorte sind an jeder Seite zwei Lizen, und zwei von Goldkönig Troebeln, die Aufs: Bänder von Carmestin rothe Seite und Gold schinre, mit gleicher Sorte ist auch das Camisol bordiert, aber nicht breiter als zwei Finger breiten, ein Huch mit einer dri:tehals Finger breiten goldenem Tress; Brauens Kleidung, zwei Tamsbänder, ein schwartz taftsen, und ein couleur-gestreiftes taftsen Camisol, auch viele weisse Wäsche, an haaren Geldo woch man noch nicht die Gemischt; an Büdern sind eine Bibel, mit einem kunt vergoldeten Schnitt, ein Testament mit einem Hallischen Gesang-Büche, mit einem dritten Ordel, welches mit den Buchstaben auf jeder Seite bezeichnet: C. F. H. E. S. K. auch zwölf Güns; Solte vor selbigen Stücken sich etwas hervorgeben, oder der Dieb hönig gefunden werden, so kan es dry dem Herren von Wedell, zu Trembow, gemeldet werden.

7. Citationes Creditorum innerhalb Stettin.

Wir Friederich, ic. Entbehan allen und jedem Creditore und Lebendfolgern, welche an dem Gutsgnädigen Gruss, und fügen euch hiermit zu wissen, was massen der Regierungsrath Georg Christoph von Blaudenree besagtes Sud cum pertinentia, laut producsten Contractus vom 27en Quill 1747, an den Hauptmann Johann Albrecht von Laurenz verlanget, welcher Uns denn allerunterthänig angelangenet, Wie wosten. Euch zu seiner bestommerren Sicherheit und Vermeidung alles künftigen An- und Zulpruchs edict-

hier eitren. Als wir von soldem Stuck statt gegeben; So eitren und lahdten wir euch hleme und Kraft dieses Proclamatis, wovon eines alhier, das andere zu Lüstrin, und das dritte zu Starzard assigirt wird, füremptore, daß ihr innerhalb 12 Wochen, wovon vier vor dem erster, vier vor dem andern, und vier vor den dritten Termin, zu reden, eure Forderungen, Lebns, oder andere Ansprache, wie ich diejebe mit unbeschafften Documentis, oder auf andre rechtliche Weise zu verificire vermöget, ad acta angelget, auch den 1ten Decembr, vor unsrer Regierung allhier ertheilet, da Documenta zu Justification einer Forderung in original producire, solcher Forderungen und Ansprüche wegen mit dem Verläuf und Käufer ad protocollum versafret, gütliche Handlung pfleget, und in deren Entstehung rechtliche Erkenntniß gewarret. Mit Ablauf des Termink aber sollen Acta für beilassen gesetzet, und diejenigen, so sich nicht gemeldet, oder wenn gleich soldes geschehen, sie doch benannten Tage sich nicht gestellt, und ihre Forderungen und Ansprüche gebührend justifiziert, nicht weiter gehetet, von dem Gute Alten Damerow abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Worauf ic. Signat. Stettin den 4ten Septembr. 1747.

Röntgliche Preuss. Pommeri und Camminische Regierung.

Nachdem von der Königl. Regierung in Stettin, auf Anhahen des Hauptmann Johann Ernst, und Lieutenant Carl Christoph, Gebrüder von Plös, und derselben Vorstellung, wie sie von Bogislav Ernst von Zastrow, als Franz Joachim von Zastrow, Lehnshofger, die Lehn/Gürber in Stregow, Dobberstuhl und Rostin, wederläufig erhaben, so wol die Lehnshofger als Creditores, gewöhnlicher massen ediculare cum Termino peremptio, auf den 18ten Decembr, respective sub prejudicio et pena perpetui silentii citirt worden, wie die zu Stettin, Cöslin und Beelwalde assigirte Proclamata besagen; So wird dieses hiemit belantd gemacht. Signatum Stettin den 13ten Septembr. 1747.

Königliche Preuss. Pommeri und Camminische Regierung.

Es soll die auf hiesigem Stadt-Gelde belegane sogenannte NachgebetsMühl, in dem noch während den Rechts-Lage, als in Termino den 2ten Novembr. a.c. bey dem lobamen Lustadischen Gericht vor, und abgelassen werden; Wer Ansprache zu haben vermeynet, kan si Morgens um 9 Uhr melden und hat Bescheid zu erwarten.

Es ist in der selien Wltw Koppen Vermögen Concursus eröffnet worden, und da sich in dem ersten Termine Liquidationis kein Creditor gemeldet; so ist ein unterteiktiger Termintis auf den 2ten Januari angesetzt. Es können sich also diejenigen, welche eine Forderung an der seligen Koppen modo dessen Erben haben, in Termine praxio einfinden und liquidiren; wobis zur Nachricht hiemit bestätigt gemacht wird.

8. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Nachdem beym Uckerwäldischen Ober-Gericht, über des Kath's Verwandten und Kaufmanns zu Brembow, Alexander Chahle Vermögen, der Concursus eröffnet worden; Als sind dem aufsöge sämtliche Creditores des geschadten Chahle auf den 2ten Januari 1748, ad liquidandum er verificandum, edicatur, in vim trahitur, sub comminatione perpetui silentii, vor gebäcktem Ober-Gericht citirt.

Es verlaufft die Frau Pastorin Königen, ihr in der Golbergsweg Marien Kirche, unter den rothen Thor belegenes, und vormalis an sich gesuchtes Begräbnis, von Herrn Inspector Wilhelm Friederiken, hō wiederum an Herrn Andreas Joachim Kleisen, erb und eigenthümlich; Wer willer diesen Verlauf etwas einjundigen hat, melde sich in vier Wochen, sonst haft er heimat nicht mehr gehdret wird.

In Zabels verlaufft der Bürgcr und Teyser Meister Sevecke, sein Haus, in der Dicken Straße das selbst belegien, cum pertinentiis, an den Stellmader Wallen, und für 100 Thir. Welches nach Königl. Befordnung hiemit vorsticit vor ih, damit wann jemand darüber etwas einjundigen vermeynete, sich dienten wie Woden bey dem Magistrat zu melden.

Za des Rauchmachers Johann Peter Erlichs Wohnhaus zu Cammin, wegen ausgelossener Schult, Forderung einziger Creditoren indhöflich; auch Termini subhastatiois auf den 2ten Noverbr. und 14ten Decembr. a.c. auch 12ten Januari a. f. anberahmet, und per Proclamata, so in loco, wie auch Greiffenberg und Treptow assiziert, gehörig vorsticit; Als wird auch soldes hiermit fund gemahet, dassere nun jemand Weilseien trage, soldes Erliche Haus, welches auf 84 Ahdh. 18 St. 10. Pf. gerichtlich taxirt, zu sich zu kaufen, kan er sich in praxio Termintis auf dem Camminischen Rathause Wormiflags am 10 Uhr melden und gerürtigen, daß soldes plus licitanti jugschlagen werden selle; Denen etwaigen auswärtigen Thieren Creditoriis wird dieses oder gleichfalls fund gemacht, um soldwegen ihre etwanige Jura in Terminus wahrzunehmen, oder der Prädiksten zu gewidert.

Dem Publico wird hiemit Nachricht gegeben, und nadrücklich belantd gemacht: daß zu dem Verkauf des subhastaten Steffen Sellensten Hause zu Sülgemalde in der neuthorischen Gasse belegen, woju sich die daz sein annehmbarer Liebhaber angegeben, der 24te Noverbr. c. pro ultimo Termino verabmet; Es haben also diejenigen, so auf dieses sub halle liegende Hause zu blethen gesonnen seyn möchten, sich in praxio Termintis des Morgens um 9 Uhr zu Rathause vor der Gerichts-Stube zu gesellen; Kauf-Handelung in praxio, und hat plus offecens des Zuschlages zu gewarren; Zugleich werden die Sellenischen Creditores

ad justificandum sua professu Actis; ad dictum Terminum, den 24ten Novembr. citaret und abgeschlossen und sive sub prejudicio.

Dem Schuh-Juden zu Treptow on der Neesa, Salomon Jochim, ist sein Handlungskreis, Namenslauf auf die Margarethen-Welt abgeschafft gewesen, und nebst starken Silb-Pösen, auch verschiedenem Papier, so sich zusammen auf 1342 Rthlr. i Gr. 2 Pf. den Werth beträgt mit bekommen, heimlich davon gegangen; Als nun sedachter Schuh-Jude Salomon Jochim, dadurch in die Umstände gerathen, es per Cessionum bonaorum, da dessen Vermögen, zu Befriedigung der Creditoren nicht hinlänglich, zum förmlichen Concurs kommen zu lassen: So werden vom Magistrat daselbst alle und jede, welche an Salomons Jochims Vermögen einigen Anspruch haben, hemist citaret, den 6ten Novembr. zten Decemb. a. c. und den 8ten Januarii a. f. und zwar in letztem Termine sub pena præclus et perpetui silencii entweder in Preiss, oder durch einen Gevollmächtigten, auf dortigem Rathause, des Morgens fréhe um 9 Uhr zu erscheinen, ihre Schulden anzugeben, siche zu justificiren, und mit dem Debitor darüber zu liquidieren.

Der Bürger Christian Allmer zu Gremmwalde, verlaufen seine halbe Huse Landes im Ste nhöfischen Felde belegen, an den Bürger und Schönfärber Meister Norden, für 35 Rthlr. 8 Gr. Wer also einiges Ansprache bieran zu machen hat, der wolle sich binnen vier Wochen gehörigen Ortes melden.

9. Herrschaften so Bediente verlangen.

Es ist der Herr Lieutenant von Bismarck, LaMottzibn Regiments, einen Gärtner auf seinem Gut Kniphoff, bey Augarten gelegen, benötigt; derselbe soll den alda bestinlichen grossen und wohlangestlegten Garten, sowol als Baumt als Erd-Früchten, entweder vermietet, oder statt seiner Befolzung eine gegeben bekommen, der gestalt, daß ein fleißiger und gefücker Gärtner, auf eins oder die andere Weise, reichelich sein Ankommen dabei haben wird. Die Liebhaber dazu können sich in Eßlin bey dem Herrn Lieutenant melden, und gewissen Accords gewärtigen.

Es wird ein Laguey verlanget, der zugleich ein Liebhaber von der Jagd, und ein gutes Getreungsfähiges Bodenverhältniß aufweisen las; Wenn nun jemand sich finden mödte, der obiges mit zu beweisen weiß, und das Vermögend, derz. Ibe sich in der Wahlen-Straße in dem Berlinchen Hause melden, und wegen der Condition weitere Nachricht erfahren.

10. Personen so entlaufen.

Als die zu Stargard, vieler Dieberen halber, zur Inquisition gejogene Dorothea Dammen, kleiner uns kerfleißiger Statur, rothen pilzhünen, etwas pockengrubigten Angesichtes, kleiner Augen, starken schwarzen Augenbrahnen, kleiner aufgeworfenen Lippen Nasenlöcher, den Schnupftotack, wenn sie das haben kan, stark gebrancket, und mit dem schweren Gebreden behaftet, anderweit Gelezenheit gefunden sol, mit messingenen Kindern, ein paar lederten Hosn, weißßen wollenen Strümphen und breiten Mansarden anhabend, den zten hujus um 7 Uhr, mit den Banden, worin sie geschlossen gewesen, aber mablos zu entlaufen; Und dem Publico daran gelegen, daß sie wieder zur Hofe gebracht, und zur verdienten Strafe gesogen werde, des Endes war auch auf die nächsten Dörfer und Städte sogleich Stadt-Briefe ausgesandt worden, dadurch aber selbige noch nicht ertrappt; So werden alle und jede Obrigkeiten, in Städten und Dörfern, respicte auch hiedurch ersucht und angelancet, ihres Ortes nach derselbigen sich genau zu erkunden, Stargards den Stadt-Gerichte Nachricht zu erhalten, damit zu ihrer Abholung, gegen Erstattung gebührlichen Kosten, Aufhalt gemacht werden könne.

11. Gelder so zinsbar anzuleihen verlanget werden.

Ein gewisse von Adel in Hinter-Pommern, sucht eine Anleihe von 2 à 3000 Rthlr. als welche er gebraucht zu Auszahlung und gänglicher Befreierung der ihm juzugesellenen und sonst unverschuldeten Lehn-Güther; Sollte nun jemand few, der diese 2 à 3000 Rthlr. oder auch wol weniger zu dieser Anleihe aufzunehmen wolte, so kan er nicht allein darüber alle Gütherheit bekommen, als Lehnsherrlichen Contiens, sontern das Capital soll auch jährlich mit Landbündischen Annaten a 2 pro Cent verinteressirt werden; Und da dieses Geld in die Güther verwandt wird, auch der Creditor die erste Hypothec hat, bekommt ebenfalls Sicherheit, sonnen sich bey dem Accise-Inspektor Krüger in Bellgard melden, der ihm von allem nähere Nachricht geben wird.

12. Gelder

12. Gelder so ginsbar ausgethan werden sollen.

Bey dem hiesigen S. Johannis Kloster ist ein Capital von 100 Rthlr. eingetommen, welches wiederum ginsbar bestätiger werden soll; Wer demnach dasselbe benötiget und genugsame Sicherheit besitzen, der wolle sich dierthalb bey denen Herren Provisoribus des Klosters melden.

Allzit in Alten Stettin sind 140 Rthlr. Kinder-Gelder vorrath, welche ginsbar ausgethan werden sollen; Wer derselbe benötiget ist, und dafür zureichende Sicherheit zu bestellen vermeinet, der wolle sich dierthalb bey denen Vorwürtern, als bey Meister Christian Haasmaller und Meister Samuel Witten, beide Aucts. Meister des Schuster-Gewerbes, melden.

Bey der Hohen Goldendenkten Kirche, in den Demminischen Synodo, stehen 50 Rthlr. parat, so ginsbar ausgethan werden; Wer nun solche verlanget, und nebst Stellung der üblichen Sicherheit den Confess eines Hochwürdigen Consistorii zu Stettin beybringt, kan solches Geld bey dem Pastore Locempsen.

A. den 25ten November c. bey der S. Petri Kirche zu Alten Stettin ein Capital von 1000 Rthlr. abgegeben wird; So können diejenigen, so solches Capital in einer ganzen, oder in getrennter Summa zu zwey Theilen ausnehmen wollen, sich bey den Herren Provisoribus derselbster Kirche anzeigen.

Unterheit Dreyfam an der Hollensee, bey der Kirche zu Lübenien, ist aufs neue Jahr 1748. ein Capital zu 50 Rthlr. gegen Landäubige Zinsen an gewisse Leute auszuthun; Man hat dieses dem Publico des Landt machen wollen, daferne sich jemand finden möchte, der die erforderliche Sicherheit zu präfieren willens, der kan sich bey dem Herrn Pastor Müller zu Elzow deshalb melden.

13. Avertissements.

Wir Friderich von Goltkes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Romischen Reichs Erb-Tümmerer und Thürfürst, &c. &c. Schun kund und fügen hiermit zu wissen; Nachdem Wir in unermüderter Landes-Wärtlicher Vororge für das Aufnehmen Unserer treuen Untertanen unablässig begriffen, und dahin bemühet sind, wie denenelben unter Unserem Königl. Schwge alle ersprüngliche Wohlthaten und Bequemlichkeiten in Ruhe zu gesessen versvörfet werden möge; So haben Wir unter andern das Verlangen derserjenigen Familien wahrgenommen, welche die Zeit her in Unsern Staaten und Landen aus fremden Orten, theils bereits eingezogen und sich darin niedergelassen, theils ferner annoch sich darin niederzulassen vorhaben, welcher gestalt dieselben wünschen, daß ihnen inssonderheit öffentliche Versicherungen wegen Bereitung von der gewahrsamen Werbung und Enrolirung vor sich und die Dringen segehen werden möchten; Und wir dannenherr geneigt uns entslossen sind, diesem ihren Verlangen im Königl. Hulden und Gnaden nicht nur gerne entgegen zu kommen, sondern auch alle derselben Edict, welche Wir in derser selben Fave, und sonderlich in Anschlung der anjährenben mit autem Vermögen und Mitteln verlebten Familien publicierten lassen, zu ihrer desto mehrbaren Versicherung zuerneuern, die versprochenen Wohltaten und Bedingungen zu wiederholen und zu bestätigen: Als thun Wir solches auch hierdurch und in Kraft dieses allernächstig folgendergestalt, und zwar 1. Verstellen Wir hierdurch auf das kräftigste, daß alle Frende mit gutem Vermögen und Haafseligkeit anziehende Familien und einzelne Personen samt den Dringen von aller gewaltsamem Werbung und Enrolirung sänglich befreyst gehalten, auch so gut, und wann ein oder ander es verlangen sollte, Wir schließen unter Unserer höhsteigenen Hand und Siegel beondere Procedoria darüber ertheilen und aussertigen zu lassen, auch das nothige dierthalb besonders an Unsre Generalität, Gouvernement und Offiziere ihrenthalben zu verfügen und zu befehlen dergestalt geniest seynd, daß dergleichen fremde bemitschte neuwähnende mit allen den Dringen eines immerwährenden Schwges und der befähigten Auenschme von solchen Werb- und Enrolirungen zu gesessen haben, und dieses alles auf das heilste gehalten werden solle. 2. Versehen Wir hierdurch dergleichen neuwähnende zw. y völlige Jahre von allen bürkerlichen Kosten, sie haben auf Namen wie sie wollen; Und weil Wir auch so gut hierunter die Consumptions-Accise verleben, so sollen ihnen solche nach Anzahl der mitgebrachten Personen zu ängstig ausgerechnet, und der Extrag davon aus den Accise-Eassen der Dreker, wo sie sich niederlassen, ein U. hr. voraus haar bezahlet, und das zwete Jahr solches wiederzoviert werden, folgall sie sedadurc dasjenige, so sie in der Zeit zur Accise frage müssen, vergaltet erhalten. 4. Sollen auch alle ihre mitgebrachte Haafseligkeit von altem und neuem Haufgerichte, so sie zu ihrem eigenen Gebrauch und nicht zum Handel haben und bestimmen, es bestelle solches in S. Iher. Gr. ar, kostbaren T. pten, Gemülden, Weinen, und andern zu ihrer eigenen Haushaltung dienenden Stücken, bey dem ersten Eintritt in Unsre Staaten und Lande, auch da, wo sie sich niederzulassen willens, von allen Eingangs-Medien, Vicent, Toll, Accise, und allen andern öffentlichen Abgaben frey seyn, und dies ewige von ihnen unter keinerley Vorwand etwas gefordert noch genommen; ihnen auch solchen Schäuffe, wann sie sich melden, ordentliche Grey-Passe ertheilet werden.

5. Sollen

5. Sollen dergleichen neuankommende und sich in Unsern Städten niederlassende Familien und Personen weber von ihrem dorthin, oder sonst in Unsern Landen gezoengen Vermögen und Einkünften, so lange sie nicht öffentlichen Handel und Wandel oder überirdische Nahrung treiben, noch sich mit üdgerichtlichen Häusern ansässig semache, und nur blos von eigenen Mitteln leben, auch mit dem zum Nutzen der zu Logis rendenden Soldatenso gesetzten so genannten Servis-Autrag gänzlich vertheidigen, und unter keinerlei Vorwand darzu gezogen werden; Wann sie aber sich sogleich an hörig machen und Handel und Wandel treiben, dennoch zwey Jahre davon befreyet seyn. Wann auch die Erfahrung gelehret hat, das verschiedene aus der Fremde anziehende Familien sich in Unsern Thürmarkt-Pommern, Magdeburgs und Halberstädtschen Provinzien zu etablieren, und Unsern kräftigen Schutz desto näher zu seyn und desfo woge zu genießen, ihnen zuträglicher gefunden, als solches in andern entfernten Königlichen Staaten und Städten zu thun; Dabey aber auch zu erkennen gezegeben haben, daß der weitere Transport der Ibhrgen und ihres Vermögens bis in diese Mitte Unserer Staaten ihnen mehr Beschwerlichkeiten und größere Kosten verursachte, wodurch sie ihr Vornehmen auszuführen oft abgehalten würden: So haben Wir and hies unter alle Erledigungs-Mittel beytragen zu lassen allergräßdigst resolvirt, und denjenigen, welche sich entweder in Berlin, oder in den andern vorbereiteten vier Provinzien niederzulassen wollen, welche über alle die in diesem Edict bereits allergräßdig verfrochene und ausgemachte Vortheile noch folgende hinzuzeigen, nemlich: 1. Soll dergleichen sich darinnen niederlassenden Familien und einzeln Personen statt den 2. jährigen Consumtions-Rechts-Freiheit eine 3. jährige gerechtet, und der Extrax davon selbiges auf die Weise, wie bey dem vorstehenden zem Articul gedacht,haar vergütet werden. 2. Soll die Servis-Freiheit ihnen auf 3. Jahr ebemäßig zugesandt werden, wann sie sich auch gleich mit Häusern ansässig machen, auch Handel und Wandel treiben; Wann sie aber keines von beydem thun, und blos von ihren Mieteln und Renten leben, oder auch Frey-Häuser ankaufen, sowohl von dem Servis als der württelichen Einquartierung in den angefochtenen Frey-Häusern befreyet bleiben. 3. Wie die oben alle dergleichen Fremde bemitleide und ansehnliche Anhuldlinge und deren Kinder, nach eines jeden Eigentum und Geschicklichkeit, ohne Untertheil der Religion, gleich Unsern eingebornnen Landes-Kinderen sowohl zu anhöplichen Krieges- und Civil-Diensten zu befordern, auch wann sie es verlangen, ihre mitgebrachte und ferner in Unserer Lande etwa zu ziehende Capitalien und Gelder in die von Unserer Ehrenmärklichen Landshaft grancieuse publique Fonds, gegen 3. pro Cent. übliche Landes-Zinsen, vor als den auswärtigen Feinden aufzuhören zu lassen allergräßdig geneigt seind. 4. Und wann dergleichen sich in Unsern Staaten und Landen niederlassen, oder die Ibhrgen, über kurz oder lang von den Dienken, welche sie zuerst zu ihrem Aufenthalt erwählet, in andere Städte Unserer Botmäß stielet, oder auch gar dermaßen gänzlich wieder aus Unsern in fremde Lande ziehen, oder aus lestern einiger ihrer Angehörigen etwas zu erben, oder sonst Gelder solten zu haben haben, sollen selbige weder den Abzugs noch Abschöß Rechten unterworfen seyn. 5. Soll die Freiheit soll auch in Absicht derjenigen statt haben, welche aus Ländern künftig, wo was Droit d'aubaine, oder auch das so genannte Haefestlosgesetz thillich ist, und welches Wir sonst ihre retorsion gegen die, aus soliden Landen in den Unrichtigen Schißhaft holdende, auszüñhren bereitiget seind. 6. Sollten auch eines oder des andern Untern de noch mehrere Bedingungen und Vortheile verlangen und nöthig haben, so wollen Wir uns solde besonders alleruntertänigst vortragen lessin, auch uns dem Befinden nach darauf allergräßdig gewisest fernern entzüßen. Auf daß nun aber alle diejenigen wohlhabenden und sonst bemitleideten auswärtigen Personen und Familien, so von dieser Unserer Königlichen Gnade und damit begleiteten Vortheilen Nutzen zu ziehen gedenken, daru zu gelangen desto bequemere Gelegenheit haben; Sollenn sie sich entweder bey Unsern an allen Höfen und Staaten in Europa befindlichen gevoollmächtigten Ministern, Riedenzen und Agenten, oder auch bey Unsern Provinzial-Krieges- und Domänen-Cammern angebet, daselbst die Städte und Dörter, wo sie sich anzusiedeln willens, anzeigen, und von ermeldeten Unsern dazu händiglich unterrichteten Bedienten allen erforderlichen Willen und Vorwissen zu ihrem Vorhaben getragen, und dessen daselbst ausführlicher versichert werden. Uftründlich haben Wir dieses Edict höchst eigenhändig unterschrieben, mit Unserm Königlichen Justiegel zu besiegeln und überall sowohl in als außer Unserm Königlichen Landen öffentlich bekannt zu machen beschlossen. So geschehen und gesegnen ist Berlin, den 1. Septembr. 1747.

Friedrich

(L. S.)

A. D. v. Wiersf. J. W. v. Oppen. A. G. v. Boden. S. v. Marshall. A. L. v. Blumenthal.
 Nachdem die beiden ersten Classen der Fournolischen Lotterie gezogen worden, so könnten diejenigen so gewonnenne, ihre Gewinne gegen Extraktion der Gewinst-Billets bey denen Herren Collecteur, also sie Billets genommen, im Septembr und October a. c. afferdern. Die Zeit zur Renovation des dritten Class, wird bis den 28ten Octbr. c. v. best gesetzt, binnen welcher Zeit die Herren Interessenten ihre Billets erneuten können; nach der Zeit aber werden solche für abandonirt gehalten, und von denselben Collecteur, andern Liebhabern überlassen. Terminus zurziehung der dritten Class, wird hiermit auf den 13ten Decemb. c. best gesetzt. Wer den Plan recht einstellet, wird finden, daß alle Avantages in

Die beiden letzten Classem zusammen kommt, und keine so profitable ist, als diese beiden letzten Classem des Journalen-Lottos. Es sind darin wirklich 7778 Gewinne von 10000 Rthlr. 400 Rthlr. 3000 Rthlr. 1200 Rthlr. 1000 Rthlr. 600 Rthlr. 500 Rthlr. 250 Rthlr. 200 Rthlr. 150 Rthlr. 100 Rthlr. 75 Rthlr. 50 Rthlr. 40 Rthlr. 20 Rthlr. 10 Rthlr. 8 Rthlr. und die geringsten von 5 Rthlr. Das Haus auf der Steckbahn ist ein massives Kreuz-Haus, in der besten Lage, nahe am Königl. Schloss, und verhütert sich an 10000 Rthlr. Die Videl Französisch und Deutsch wird schon, in auf der Art ingeand zu haben, und an der erste Probe-Bogen davon den Herrn Colleure geschenkt werden, angewiesen der Plan von der dritten und vierten Classe. Nach dem Tempel anderer Lottos könnte man die abbandonirt, und noch vorzüglich wenige Billers zur dritten und vierten Classe zusammen, wenigstens vor den Einsay zu allen Classem für 5 Rthlr. verkaufen; Dem Publico zum Verlust aber soll ein Billet zur dritten und vierten Classe bis Anfangs Octbr. c. für 4 Rthlr. nach der Zeit aber nicht unter 5 Rthlr. verkaufet werden. Es kann also einer für 5 Rthlr. in die beide besten Classem, mit weniger Ausgabe mit haben, weil wirklich 7778 Rthlr. Gewinne darin vorhanden.

Da man mit der Widigung der Nummern, Nieten und Gewinne, von der Galanterie, und Wagreiten Lotterie, bereits den 14ten Octbr. in Berlin, auf dem Werderschen Rathause öffentlich den Anfang gemacht, und bis zu Endigung derselber damit continuirt worden; So überliest eine hochverordnete Commission dieser Lotterie dem Publico hiedurch, dass es bis dem einmahl angesetzten Siebung's-Termin, niemals am 22ten November. c. best und bey doppelter Erfüllung des Einsays verdienet wird, weshalb die Abgeber dieser Lotterie, bey dem Kaufmann Herrn Carl Jacob Cammerer, allwo die Planc gratis, die Billers aber 8 Gr. das Stück zu bekommen sind, ihren Einsatz zu bekleidungen belieben wollen.

Nachdem der der Königl. Pommerschen Regierung zu Stettin, der Unter-Districter Daniel Gottlieb Kühnemann, den Capitän Ludolph Ernst von Zanthier, wegen habener Schwulthornering in Anspruch genommen, und auf dessen Anteil von seines verstorbenen Bruders des Amtmeisters von Zanthier Verlossen habe einen Arrest erhalten: So ist derselbe von vorgedachter Königl. Regierung, weil der Dit seines Aufenthalts unbedenklich gewesen, edicitaliter auf den 23ten Octbr. 20ten Novembre, und peremotorie auf den 15ten Decemb'r. c. a. circitet worden, dass er alsdenn in Person, oder durch einen Mandatarium, welcher mit gesetziger Vollmacht versehen, und überall instruiert, dafselbst erscheine und mit dem Richter die Richtigkeit der Forderung ausmachen soll, wiedrigensfalls in Concuriam rechtlich gesprochen werden wird; Es wird deroz weder solches hiedurch bekannt gemacht, damit es zu des erwachten Capitain Ludolph Ernst von Zanthier Wissenschaft gelangen möge. Gegebenen in der Königl. Preuß. Pommerschen Regierung zu Stettin den 22ten Augusti. 1747

Es sind den 29ten Octbr. a. c. in Trepkow an der Nege, und dafelbst vorm Colberger Thore, bey der Bocken-Brücke, zwei Pferde, als eine Kirschbraune Stute, von 9 Jahren, und ein schwärz-braunes Wallach von 4 Jahren, jedes etwa fünf Fuß hoch, von der Weide wegkommen; sonst haben die Pferde keine besondere Abzeichen, als dass das erste einen schlechten, das zweyten dagegen aber einen starken Schwanz hat; Solte nun jemand diese voralteste Pferde an sich genommen haben, so wird derselbe gebeten, solches dem Accise-Inspecteur Estlin zu Trepkow an der Nege zu melden, welcher dahin sorgen wird, das nicht nur das futter-Lohn und andere erweislich gemachte Kosten sofort restituiret, sondern auch noch besonders ein Milliar Recompens demjenigen, der solche entleiert; oder deshalb eine jahrlässige Nad nicht geben kan, bereitst werden soll.

Direktor und Inspectores des Collegii Philadelphici zu Stolpe sinden nöthig, folgendes belässt zu machen, in specie henn Membris dieses Collegii. Es haben in unserm verwideten Michaeli gehaltenen General-Convent des Coll. Philad. zwei Membris aus Edolin denselben bewohnt, und der Case Nichts fehlen wollen. Nun sind ihnen auch alle Bedeutungen, wie sie zu gewesen, vorgeleget, und auf ihr Begehr die Obligationen durchzuführen gegeben worden: Nach dem Schluss des Convents wurden sie gefragt: ob sie noch was zu erinnern hätten; indamen sie solches ad Protorollum geben? Darauf sie geantwortet: sie hätten auf die Rechnung nichts zu sagen, sie wären vollkommen concert, und befinden in allen seine Richtigkeit; zu dem Ende sie auch das Protocoll unterschrieben. Nichts desto minder aber mus das hiesige Stolpische Collegium ledig erfahren, das diese beyde Herren an die Interessenten dieses Collegii, von denen sie 8 Groschen collectiret, diesen General-Convent zu bereitzen, da sie doch kein Vollmacht im Collegio praetinent, dass sie Deputirte wären, auch nicht desselb befuget worden, weil sie nicht Deputirte, sondern für Membris hiesiges Collegii gehalten und angesehen, dennoch eine falsche Relation von 13 Puncten abstatzen und säflich abrathen, keinen weiher Capitain, bey ereigneten Sterbsfällen zu thun, weil die Cassa in It: Gen zu Grunde gehen müsse; so kat das Collegium für nöthig erachtet, denen sämtlich an Herren Interessenten dieses Collegii durch die Intelligenz fund zu thun, dieser unverantwortlichen Relation keinen Glauben zu junissen, sondern erlaubt dies selben ganz dienstfreundlich, diese falsche Relation dem Collegio einzufinden, damit selbige in der Wahrheit könne durch den Druck widerlegt und gesetzigt werden, wie ruchlos und unverantwortlich diese zwei Membris sind, unser Collegium in Versfall zu bringen. Bis dato sind die Witwen und Waysen rächtig und promte bezahlt worden, welches denen meistens der respect. Herren Membrorum wird wissen, müssen wir ohne

ohne Ruhm in ein und einten halben Jahr vorhaftig 24 Sterbfälle mit 7102 Althlr. bezahlet, auch darüber noch keine Klage oder Beschwerde geführet, auch künftig gel. Gdt. nicht erfolgen wird. Solche aber Herren Interessen durch diese zwei Membra, ein Mästzrauen in das Collegium zu schenken seyn vereitert werden, so lässt man sich gefallen, dass sie jemanden aufzuheben, unter Collegium genau zu untersuchen, und mit einem Convenio extraordinario geschehen kan; es müssen aber solche seyn, die rechte Einsicht haben, und mit einem unpartheyischen Gemüthe unsre Wirthschaft beruehren wollen, nicht der Einsicht, oder vielsprechende Saufewinde, die aus Einfalt und heimfistischen Absichten verländerliche und falsche Relationes abstatthen, um sich dadurch gross und Leidenschaftlich einen blauen Dünkt zu machen. Nebzigens wird recommendirt, ohne Abstreichen bei Notification der Sterbfälle, den Beyleg ferner zu thun, sonß würde man gendigt seyn, nach unser Einrichtung, darauf wir privilegiert, nach Recht und Billigkeit zu verfahren.

14. Zu Stettin angelommene Freunde.

Vom aeten bis den 15ten Nov. 1747.

- Den 2ten Novembr. Herr Capitain von Necker, außer Diensten, geht nach der Uckermärk.
 Den 2ten Novembr. Ein Edelmann, Herr von Anderhain, logret in den 3 Kronen. Herr Wahl, Kaufmann aus Starzog, logret bey dem Kaufmann Herrn Hartsh. Herr Hofrat Lestmacher, kommt von Prib, logret bey dem Herrn Secrator Stegen. Herr Fähnrich von Löse, vom Franz-Braun-schweigischen Regiment, logret in den drei Kronen.
 Den 4ten Novembr. Herr Fähnrich von Vieh, vom Stoschin Dragooner Regiment, logret in den 3 Kronen.
 Den 5ten Novembr. Herr Fähnrich von Balz, vom Bayreuthischen Regiment, geht nach Gollnow. Herr geheimer Rath von Osten, logret im Land-Hause.
 Den 6ten Novembr. Herr Amtmann Herting, aus Sachsen, logret in den 3 Kronen. Herr Amtmann Spaldow aus Döllig, logret in 3 Kronen. Herr Capitain von Schulz, außer Diensten, logret im Post-dam. Herr Major von Treslow, außer Diensten, logret bey dem General-Major von Treslow.
 Herr Lieutenant von Körpern, vom Bayreuthischen Regiment, geht nach Gollnow.
 Den 7ten Novembr. Ein Edelmann, Herr von Gols, logret in Potsdam.
 Den 8ten Novembr. Ein Edelmann aus Pohlen, Herr von Maggesky, logret bey Dierbergen auf der Laffade.
 Den 10ten Novembr. Herr Lieutenant v:n Rohe, vom Boninischen Regiment Dragooner, geht durch. Herr Lieutenant von Zabelitz, vom Bayreuthischen Regiment, geht in das Canton.
 Den 11ten Novembr. Herr Kriegs-Rath Sadowafer, logret bey dem Herrn Kriegs-Rath Lestmacher. Herr Lieutenant von Poderwitz, außer Diensten, logret in der goldenen Krone. Herr Kaufmann Weder aus Danzig, logret in der goldenen Krone. Herr Fähnrich von Los, vom Franz-Braun-schweigischem Regiment, geht nach Königsberg in der Neumärk.
 Den 12ten Novembr. Ein Edelmann von Gols, logret im Post-dam. Herr Major von Verband, vom Bayreuthischen Regiment, geht nach Gollnow.
 Den 13ten Novembr. Herr Land-Math Müller, von Greiffenberg, logret im Land-Hause. Herr Lieutenant von Below, in Russischen Diensten, und der Herr Land-Math von Below, logret im Land-Hause.
 Herr Capitain von Halsburg, kommt von Nordensee, logret bey den Gräflein von Halsburg. Herr Hauptmann von Kleist, vom Jungs-Treßlowschen Regiment, logret bey dem Herrn Capitain von Kotwaldsky, vom Herzogl. Seberischen Regiment. Herr Lieutenant von Kleist, vom Darmstädtschen Regiment, logret bey den Herrn Lieutenant von Kleist, in Hert-Pruessen. Herr Lieutenant von Dürringen, vom Jungs-Jeessischen Regiment, logret in den 3 Kronen.
 Den 14ten Novembr. Herr Land-Math von Döck, von Wangenlin, logret im Land-Hause. Ein Edelmann Dr. von Apenburg, logret in den 3 Kronen. Herr Land-Math ab von Dewisch, logret im Land-Hause. Herr Land-Math von Bröcker, logret im Land-Hause. Herr Land-Math Bisch, logret bey dem Herrn Kriegs-Rath Uhl. Herr Lieutenant von Sydor, vom Bayreuthischen Regiment, logret in 2 Kronen.
 Den 15ten Novembr. Herr Hauptmann von Schulz, außer Diensten, logret im Post-dam. Ein Edelmann von Blankenburg, logret in den 3 Kronen. Herr Fähnrich von Manteufel, vom Bayreuthischen Regiment, logret in den 3 Kronen. Herr Capitain von Osten, außer Diensten, logret im Land-Hause.

15. Copulirte und ehelich Eingesegnete in Stettin.

Vom aeten bis den 15ten Novembr. 1747.

- Vor der S. Nicolai Kirchen: Schiffer Peter Ranck, mit Jungfer Dorothea Reinholzen. Matthies Schmidt-Gesell, mit Jungfer Maria Elisabeth Peetz. Vor der S. Nikolai Kirchen: Schiffer Peter Ranck, mit Jungfer Dorothea Reinholzen. Matthies Schmidt-Gesell, mit Jungfer Maria Elisabeth Peetz.

Bey der S. Gertraud Kirche: Carl Gustav Nibbert, Bürger und Kellender-Diener E. wohlgedoernten Kath's allhier, mit Jungfer Catharina Louis Kieschen. Imanuel Peters, ein Alt-Schiffer allhier, mit Jungfer Christina Voistengels. Johann Joachim Stassehl, Bürger und Schiffer allhier, mit Jungfer Catharina Weckwerthens.

Bey der S. Petri Kirche: Christian Dummman, Bürger und Schiffer, mit Jungfer Maria Golbeckm. Martin Giese, ein Zimmer-Gesell, mit Charlotte Eleonora Lütkin.

Biertaxe.

	Ml.	Gr.	Ps.
Stettinisch braun Bitterbier, die halbe Tonne	1	12	
das Quart	1	9	
Stettinisch ordinair braun und weiss			
Gerstenbier, die halbe Tonne	1	6	
das Quart	1	6	
auf Bouteilles gegogen	1	7	
die halbe Tonne	1	6	
das Quart	1	6	
die Bouteille	1	7	

Brodtaxe.

	Pfund	Psck	Duen
Für 2. Ps. Semmel	1	8	3
3. Ps. ditto	1	13	3
Für 3 Ps. schön Roggenbrod	23	32	
6. Ps. ditto	1	15	1
1. Gr. ditto	2	30	2
Für 6. Ps. Haubackenbrod	1	21	3
1. Gr. ditto	3	11	3
2. Gr. ditto	6	23	2

Fleischtaxe.

	Pfund	Gr.	Ps.
Wurstfleisch	1	1	1
Kalbfleisch	1	1	4
Sammelfleisch	1	1	1
Schweinfleisch	1	1	6

Abgegangene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 8ten bis den 15ten Novembr. 1747.
Vom Anfang dieses Jahres bis den 8ten Novembr. stad allhier abgegangen 259 Schiffe.
Num. 250. Menno Soden Vloden, dessen Schiff Jungfr. Catharina, nach Amsterdam mit Getreide und Weydrust.

260. Summa derer bis den 15ten Novembr. allhier abgegangenen Schiffe.

Angekommene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 8ten bis den 15ten Novembr. 1747.
Vom Anfang dieses Jahres bis den 8ten Novembr. stad allhier angekommen 397 Schiffe.
Num. 398. Mart. Brum, dessen Schiff Maria, von Wolka mit Eisen.
399. Joachim Lütk. dessen Schiff Johannes, von Gothenburg mit Eisen.
400. Michael Böhm, dessen Schiff Catharina, von Colberg mit Ballast.
401. Joh. Ahrens, dessen Schiff Anna Catharina, von Lübeck mit Wein.
402. Joachim Pogelsdorff, dessen Schiff die Liebe, von London mit Kreide.
403. Martin Lütk, dessen Schiff die Gedult, von Wolka mit Eisen.
404. Michael Gravis, dessen Schiff Charlotte Lütf sa, von Colberg mit Ballast.
404. Summa derer bis den 15ten Novembr. allhier angekommenen Schiffe.

An Getreide ist zur Stadt gefommen.

Vom 8ten bis den 15ten Novembr. 1747.

	Winspel	Schessel
Weizen	26,	1.
Roggen	91,	9.
Gerste	101,	23.
Malz		
Haber	20,	21.
Erdsen	6,	2.
Buckweizen		
Summa	246.	8.

16. Wolle- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.
Vom 10ten bis den 17ten November. 1747.

		Wolle, der Stein,	Weizen, der Stein, der Winzp.	Moggen, der Winzp.	Gerste, der Winzp.	Malz, der Winzp.	Haber, der Winzp.	Erösen, der Winzp.	Budweiss, der Winzp.	Dosen, der Winzp.
Zu										
Stettin	3 R. 12s.	25 R. 12s.	19 R.	13 R. 14 R.	15 R.	9 bis 10 R.	22 R. 23 R.			7 R.
Danzig		26 R.	18 R.	12 R.	10 R.	8 R.				8 R.
Neuwarw			20 R.	14 R.	16 R.					
Wöllis	Hat	nichts eingesandt								
Uckermünde		26 R.	18 R.	12 R.	18 R.	10 R.	22 R.			8 R.
Anglamb. l. St.		25 R.	18 R.	11 R.		9 R.	24 R.			
Wasewalt d. l. S.	2 R.	24 R.	18 R.	12 R.	13 R.	10 R.	22 R.	18 R.	6 R.	
Usedom		28 R.	20 R.	13 R.						
Demmin d. l. St.	1 R. 2gr.	24 R.	16 R.	11 R.	16 R.	9 R.	24 R.	18 R.		5 R.
Trepto an der E.			25 R.	18 R.	12 R.					6 R.
See, der l. St.			20 R.	17 R.	12 R.	10 R.				8 R.
Gars.	4 R.	20 R.	17 R.	12 R.	18 R.	8 R.	24 R.			8 R.
Gieffenhagen	4 R. 48R.	26 R.	18 R.	13 R.		9 R.	25 R.			
Jacobshagen										
Giddichow	Haben	nichts eingesandt								
Gollnow										
Wollin		24 R.	19 R. 160 R.	13 R.						10 R.
Grefenbergs	3 R. 16s.	32 R.	22 R.	15 R.	20 R.	13 R.	22 R.			
Trepto an der E.)	Hat	nichts eingesandt								
Caminus	3 R. 12s.	32 R.	20 R.	12 R.	18 R.	12 R.	18 R.			12 R.
Colberg			31 R.	23 R.	15 R.		10 R.	15 R.	36 R.	26 R.
der leichte Stein.			24 R.	18 R.	12 R.		9 R.	23 R.		
Damm			24 R.	18 R.	12 R.			8 R.	21 R.	14 R.
Stargard		23 R.	17 R.	13 R.						8 R.
Wanzetin	Hat	nichts eingesandt								
Kabes	4 R.		20 R.	12 R.						
Lemmelburg	4 R.	30 R.	18 R.	10 R.		10 R.	22 R.	22 R.	10 R.	8 R.
Grefenwalde	4 R.	26 R.	20 R.	12 R.			12 R.	24 R.	16 R.	8 R.
Voris	4 R. 8 gr.	24 R.	16 R.	12 R.		8 R.	24 R.		7 R.	
Dabin		26 R.	16 R.	12 R. 13 R.		8 R.	26 R.			5 R.
Rassow		28 R.	20 R.	13 R.	14 R.	12 R.	21 R.			
Daber	Haben	nichts eingesandt								
Rauardsken										
Plathe		32 R.	22 R.	12 R.	16 R.	12 R.	22 R.			
Edelin		32 R.	22 R.	15 R.		11 R.	24 R.			25 R.
Polzin		36 R.	20 R.	12 R.	16 R.	9 R.	24 R.			
Zansow	Hat	nichts eingesandt								
Neu-Stettin	3 R. 12s.	32 R.	22 R.	12 R.	14 R.	12 R.	24 R.	12 R.	8 R.	
Breitwalde		36 R.	22 R.	12 R.	14 R.	10 R.	24 R.			
Beigardt	3 R. 16s.	32 R.	23 R.	15 R.	20 R.	10 R.	25 R.			
Begenwalde	3 R. 20 s.	27 R.	23 R.	16 R.	18 R.	9 R.	22 R.	26 R.		12 R.
Edelin	3 R. 12s.	32 R.	24 R.	16 R.		10 R. 16s.	25 R.	16 R.		
Rügenwalde		28 R.	22 R.	16 R.	20 R.	10 R.				
Wöllis	3 R. 12s.	35 R.	24 R. 26 R.	14 R.	16 R.	10 R.				10 R.
Mummelsbörn	Hat	nichts eingesandt								
Glowed. l. S.		28 R.	22 R.	16 R.		10 R.				
Golpe		28 R.	22 R. 12s.	14 R. 15 R.		10 R.				
Sauenburg	Hat	nichts eingesandt								

Diese wöchentliche Nachrichten sind sowohl allhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.